



3003 Bern, 4. September 2014

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Änderung der Plangenehmigung vom 25. September 2013 über die Promotionsflächen in den Flughafengebäuden (Land- und Luftseite); Vergrößerung der Promotionsfläche 2-379, Terminal 2, Geschoss 2

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit der Plangenehmigung vom 25. September 2013¹ genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zahlreiche Flächen für Promotionen in Bereichen mit Publikumsverkehr auf der Land- und Luftseite in den Flughafengebäuden Terminal 1, Terminal 2, Airport Center, Airside Center sowie Dock A, B und E auf den Geschossen G01, G0, G1 und G2 unter Auflagen zum Brandschutz und zur Ausgestaltung der Promotionen.
2. Am 11. Juli 2014 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Vergrößerung der Promotionsfläche 2-379 im Terminal B, G2 ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular sowie einen revidierten Plan der Promotionsflächen im G2 des Flughafenkopfs.
3. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, mit der Vergrößerung von 25 m² auf 49 m² solle die Fläche flexibler und grosszügiger genutzt werden können.

¹ Plangenehmigung des UVEK betreffend Promotionsflächen in den Flughafengebäuden (Land- und Luftseite)

4. Da es sich bei den Promotionsflächen um Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL² handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG³ das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrenslleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss dem Protokoll der VPK⁴-Sitzung vom 22. Mai 2014 (VPK 04/14), ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen. Das BAZL hörte am 11. Juli 2014 den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.

5. Am 22. August 2014 stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 14. August 2014;
 - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 23. Juni 2014;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 7. August 2014;
 - Schutz und Rettung Stadt Zürich (SRZ), Flughafen Zürich, Einsatz und Prävention, vom 17. Juni 2014;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 20. August 2014.

Das AfV schliesst sich den in den Stellungnahmen gestellten Anträgen an, ohne eigene zu formulieren.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von Bundesstellen verzichtet werden.

Die FZAG teile am 26. August 2014 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe; damit war die Instruktion abgeschlossen.

6. Das AWA hat keine Einwände gegen das Vorhaben und beantragt lediglich, nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien ihm zur Prüfung einzureichen.

Dieser Antrag ist berechtigt und er wird in folgender allgemeiner Form als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen: Änderung an den genehmigten Promotionsflächen sind dem BAZL zu Handen der Fachstellen zu melden.

Das BAZL behält sich vor, für Änderungen ggf. ein Verfahren nach LFG durchzuführen.

Im Weiteren weist das AWA darauf hin, dass es sich vorbehalte, die Situation betreffend Sicht ins Freie aus dem Raum-Nr. 2-382 neu zu beurteilen, falls nach einer Umnutzung in diesem Raum (aktuell: Smokers Lounge) ständige Arbeitsplätze eingerichtet werden sollten. Daraus könnte eine Höhenbeschränkung auf 1,2 m für die oben genannte Promotionsfläche 2-379 resultieren.

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁴ VPK. Verfahrensprüfungskommission der FZAG

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen, die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei noch SRZ haben Einwände gegen die Änderung der Promotionsfläche und beantragen, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihnen im üblichen Verfahren vorzulegen. Mit der Aufnahme der oben erwähnten Auflage in die Verfügung ist dieser Antrag erfüllt.

Die Stadt Kloten schliesslich beantragt, ein Brandschutzfachplaner habe – bevor die erste Promotion auf der vergrösserten Fläche eingerichtet werde – zu bestätigen, dass die Personensicherheit auch mit der vergrösserten Promotionsfläche und ohne RWA-Anlage im Terminal 2 gewährleistet sei.

Dieser Antrag stützt sich auf die einschlägigen feuerpolizeilichen Bestimmungen und wird als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

7. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass
 - die Änderung der Plangenehmigung vom 25. September 2013 für die Vergrößerung der Promotionsfläche 2-379 mit den erwähnten Auflagen genehmigt werden kann;
 - der vorgelegte Plan Nr. 800005-0015, Rev.-Datum 30. Juni 2014, die Version vom 24. Februar 2014 ersetzt; und
 - die relevanten Auflagen aus der Plangenehmigung vom 25. September 2013 weiterhin gültig sind, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Nach Art. 49 RVOG⁶ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AfV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AfV die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Änderung der Promotionsfläche 2-379 Terminal 2, G2 betreffend die Vergrößerung von 25 m² auf 49 m² wird mit den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
2. Der vorgelegte Plan Nr. 800005-0015, Rev.-Datum 30. Juni 2014, ersetzt die Version vom 24. Februar 2014.
3. Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 25. September 2013 sind weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
4. Auflagen
 - 4.1 Änderungen an den genehmigten Promotionsflächen sind dem BAZL zu Handen der Fachstellen zu melden.
 - 4.2 Bevor die erste Promotion auf der vergrösserten Fläche 2-379 eingerichtet wird, muss ein Brandschutzfachplaner bestätigen, dass die Personensicherheit auch mit der vergrösserten Promotionsfläche und ohne RWA-Anlage im Terminal 2 gewährleistet ist.
5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich
7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
 - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.